

Kreditnehmereinheiten nach § 19 Absatz 2 KWG sowie Gruppen verbundener Kunden nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 CRR

Seminarnummer	17.12.943.06
Termin	Donnerstag, den 14.12.2017 bis Freitag, den 15.12.2017
- Zeit	08:30 Uhr bis 17:30/16:00 Uhr
- Ort	Raum 1, Akademie der Sparkassen-Finanzgruppe Saar
- Referent/in	Jutta Rudolph, Deutsche Bundesbank
Zielgruppen	Mitarbeiter im Kreditmeldewesen, der Marktfolge Aktiv, Kreditanalysten, Kreditrevisoren sowie sonstige Mitarbeiter, die sich entweder neu mit der Materie beschäftigen oder die ihre bisher erlangten Kenntnisse wieder auffrischen bzw. vertiefen möchten
	Ihr Nutzen:
	• Sie sind in der Lage, Kreditnehmer sachgerecht und risikoadäquat gemäß § 19 Absatz 2 KWG sowie nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 CRR zusammenzufassen. • Sie können die aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der Praxis anwenden.
Zielsetzung	Sie werden befähigt, Kreditnehmer sach- und risikogerecht zu Einheiten zusammenzufassen. Sie erhalten Tipps zur Anwendung für Ihre tägliche Arbeit. Im Rahmen des Seminars ergeben sich zahlreiche Gelegenheiten zur Diskussion und zum Austausch auch zwischen den Teilnehmern. Beim eigenständigen Lösen von Praxisfällen können die im Rahmen des Seminars erworbenen Kenntnisse direkt umgesetzt werden. Wie sind Kreditnehmer zu einer Kreditnehmereinheit nach § 19 Absatz 2 KWG bzw. zu einer Gruppe verbundener Kunden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 CRR (Capital Requirements Regulation) zusammenzufassen? Wie sind die aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der Praxis anzuwenden? Antworten auf diese und weitere Fragen erhalten Sie in diesem Seminar.
Inhalte	Bedeutung der beiden Zusammenfassungstatbestände Anforderungen an die Institute und an deren Prüfprozesse Anwendungsbereiche • <u>Kreditnehmereinheit (KNE)</u> ◦ Beherrschender Einfluss: Kapitalanteile oder Stimmrechte ab 50 %, treuhänderische Anteile; § 290 Absatz 2 HGB, Gewinnabführungsvertrag ◦ Persönlich haftende Gesellschafter bei Personenhandels- oder Kapitalgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften ◦ Konzerne nach § 18 AktG: Unterordnungskonzern - Gleichordnungskonzern ◦ Kumulation ◦ Sonderfälle • <u>Gruppe verbundener Kunden (GvK)</u> ◦ Kontrolltatbestände gemäß der 7. Richtlinie 83/349/EWG (u. a. Stimmrechtsmehrheit, Mehrheit bei der Organbestellung, Kontrolle aufgrund Satzungsbestimmungen, usw.) ◦ Zusammenfassung aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeit/en ◦ Mögliche Erleichterungen bei der Bildung einer GvK mit der öffentlichen



Akademie der Sparkassen-Finanzgruppe Saar

Hand

Zuständig

- Organisation

Backes, Timo
timo.backes@svsaar.de

- Inhalt

Stephan, Lisa-Marie
lisa-marie.stephan@svsaar.de

Meldeschluss

Freitag, den 03.11.2017